

TE Vwgh Erkenntnis 2009/9/8 2009/21/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.2009

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

AVG §13 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. AVG § 10 heute
2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 10 heute
2. AVG § 10 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 10 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
5. AVG § 10 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. AVG § 10 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher, Dr. Pfeil und Mag. Eder als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Kühnberg, über die Beschwerde des Y, vertreten durch Dr. B, Rechtsanwalt in 1030 Wien, Rochusgasse 2/12, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 16. Juni 2008, Zl. Senat-FR-07-1070, betreffend Zurückweisung einer Schubhaftbeschwerde, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein der tschetschenischen Volksgruppe angehörender russischer Staatsangehöriger, reiste gemäß seinen Angaben am 20. November 2007 nach Österreich ein, wo er nach Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz noch am selben Tag - bis 20. Dezember 2007 - in Schubhaft genommen wurde.

Am 6. Dezember 2007 erfolgte im PAZ eine asylrechtliche Einvernahme des Beschwerdeführers. Dabei wurde er u.a. befragt, ob er im Asylverfahren einen Vertreter beziehungsweise einen Zustellbevollmächtigten habe. Der Beschwerdeführer bejahte diese Frage; er werde von Dr. K. vertreten und habe "vorige Woche" eine Vollmacht unterschrieben.

Mit Schriftsatz vom 17. Dezember 2007, bei der belangten Behörde eingelangt am 18. Dezember 2007, erhob RA Dr. B., der nunmehr auch vor dem Verwaltungsgerichtshof einschreitende Vertreter des Beschwerdeführers, namens des Beschwerdeführers Schubhaftbeschwerde. Dabei berief er sich im Rubrum des Schriftsatzes auf eine erteilte Vollmacht ("Vollmacht erteilt"). Die belangte Behörde erteilte hierauf am 15. Jänner 2008 folgenden Mängelbehebungsauftrag:

"Zu Ihrer Beschwerde vom 17.12.2007, eingelangt am 18.12.2007, werden Sie gemäß § 13 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 2 AVG aufgefordert, die Vollmacht des einschreitenden Vertreters bis 21.01.2008 vorzulegen." Zu Ihrer Beschwerde vom 17.12.2007, eingelangt am 18.12.2007, werden Sie gemäß Paragraph 13, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 10, Absatz 2, AVG aufgefordert, die Vollmacht des einschreitenden Vertreters bis 21.01.2008 vorzulegen.

Zweifel hinsichtlich des Bestehens der Vollmacht liegen vor, weil Sie am 06.12.2007 anlässlich der Befragung im Asylverfahren angaben, von Dr. K. vertreten zu sein.

Bei Versäumung der Frist wird die Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen. "Bei Versäumung der Frist wird die Beschwerde gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG zurückgewiesen."

RA Dr. B. kam diesem Auftrag innerhalb der gesetzten Frist dergestalt nach, dass er die Kopie einer auf ihn lautenden Vollmachtsurkunde, die als Datum den 14. Jänner 2008 anführt, übermittelte.

Mit dem nunmehr bekämpften, an RA Dr. B. ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde die Schubhaftbeschwerde gemäß § 67c Abs. 3 iVm § 13 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 AVG zurück. Da der Beschwerdeführer im Asylverfahren nur von einer Vertretung durch Dr. K. gesprochen, nicht jedoch angegeben habe, dass er RA Dr. B. Vollmacht erteilt hätte, hätten Zweifel am Vorliegen des Vollmachtsverhältnisses zum Zeitpunkt der Einbringung der Schubhaftbeschwerde bestanden. Deshalb sei die belangte Behörde befugt gewesen, ungeachtet des Einschreitens eines berufsmäßigen Parteienvertreters diese Zweifel durch Vorlage der Vollmacht in Anwendung des § 13 Abs. 3 AVG

beseitigen zu lassen. Innerhalb der zur Mängelbehebung gesetzten Frist sei eine mit 14. Jänner 2008 datierte Vollmacht vorgelegt worden. Dass bereits davor vom Beschwerdeführer an RA Dr. B. Vollmacht erteilt worden sei, sei nicht einmal behauptet worden. Aus der vorgelegten Vollmacht vom 14. Jänner 2008 ergebe sich, dass zum Zeitpunkt der Einbringung der Schubhaftbeschwerde am 18. Dezember 2007 kein Vollmachtsverhältnis bestanden habe und die Zweifel der belangten Behörde berechtigt gewesen seien. Da das Vollmachtsverhältnis erst mit der Unterschrift und der Datierung der Vollmacht als begründet anzusehen sei, habe zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde kein Vollmachtsverhältnis vorgelegen. Mit dem nunmehr bekämpften, an RA Dr. B. ergangenen Bescheid wies die belangte Behörde die Schubhaftbeschwerde gemäß Paragraph 67 c, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3 und Paragraph 10, Absatz 2, AVG zurück. Da der Beschwerdeführer im Asylverfahren nur von einer Vertretung durch Dr. K. gesprochen, nicht jedoch angegeben habe, dass er RA Dr. B. Vollmacht erteilt hätte, hätten Zweifel am Vorliegen des Vollmachtsverhältnisses zum Zeitpunkt der Einbringung der Schubhaftbeschwerde bestanden. Deshalb sei die belangte Behörde befugt gewesen, ungeachtet des Einschreitens eines berufsmäßigen Parteienvertreters diese Zweifel durch Vorlage der Vollmacht in Anwendung des Paragraph 13, Absatz 3, AVG beseitigen zu lassen. Innerhalb der zur Mängelbehebung gesetzten Frist sei eine mit 14. Jänner 2008 datierte Vollmacht vorgelegt worden. Dass bereits davor vom Beschwerdeführer an RA Dr. B. Vollmacht erteilt worden sei, sei nicht einmal behauptet worden. Aus der vorgelegten Vollmacht vom 14. Jänner 2008 ergebe sich, dass zum Zeitpunkt der Einbringung der Schubhaftbeschwerde am 18. Dezember 2007 kein Vollmachtsverhältnis bestanden habe und die Zweifel der belangten Behörde berechtigt gewesen seien. Da das Vollmachtsverhältnis erst mit der Unterschrift und der Datierung der Vollmacht als begründet anzusehen sei, habe zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde kein Vollmachtsverhältnis vorgelegen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der mit Beschluss vom 23. Februar 2009, B 1359/08-8, deren Behandlung ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat. Dieser hat über die ergänzte Beschwerde erwogen:

1. Zunächst sei festgehalten, dass der Beschwerdeführer ungeachtet des Umstandes, dass der bekämpfte Bescheid an RA Dr. B. erging, zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde legitimiert ist (vgl. das hg. Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 19. Dezember 1984, Zl. 81/11/0119, Slg. 11.625/A, und aus jüngerer Zeit etwa das hg. Erkenntnis vom 22. April 2009, Zl. 2008/15/0252). 1. Zunächst sei festgehalten, dass der Beschwerdeführer ungeachtet des Umstandes, dass der bekämpfte Bescheid an RA Dr. B. erging, zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde legitimiert ist vergleiche , das hg. Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 19. Dezember 1984, Zl. 81/11/0119, Slg. 11.625/A, und aus jüngerer Zeit etwa das hg. Erkenntnis vom 22. April 2009, Zl. 2008/15/0252).

2. Schon im Zeitpunkt des Einlangens der gegenständlichen Schubhaftbeschwerde hatte für die belangte Behörde kein begründeter Anlass bestanden, die Vollmacht des einschreitenden RA Dr. B., der sich auf eine ihm erteilte Vollmacht berufen hatte, in Zweifel zu ziehen. Zwar hatte der Beschwerdeführer bei einer asylrechtlichen Einvernahme am 6. Dezember 2007 angegeben, er werde von Dr. K. vertreten und er habe eine auf diesen lautende Vollmacht unterschrieben. Einerseits ließ sich daraus freilich bereits im Hinblick auf die zeitliche Abfolge nichts für die am 18. Dezember 2007 eingebrachte und mit 17. Dezember 2007 datierte Schubhaftbeschwerde ableiten. Andererseits aber bezog sich die Auskunft zu der Dr. K. erteilten Vollmacht ausdrücklich auf das Asylverfahren, sodass für die Frage der Vertretungsbefugnis im hier maßgeblichen Zusammenhang auch insoweit nichts zu gewinnen war.

Noch weniger war die belangte Behörde berechtigt, nach Vorlage der mit 14. Jänner 2008 datierten Vollmacht für RA Dr. B. eine bereits im Zeitpunkt der Erhebung der Schubhaftbeschwerde aufrechte Vertretungsbefugnis in Abrede zu stellen. Diesbezüglich kann es genügen, gemäß § 43 Abs. 2 VwGG auf die Begründung des einen ähnlich gelagerten Fall betreffenden hg. Erkenntnisses vom 13. März 2007, Zl. 2006/18/0433, zu verweisen (vgl. zuletzt auch das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2009, Zl. 2008/22/0879). Noch weniger war die belangte Behörde berechtigt, nach Vorlage der mit 14. Jänner 2008 datierten Vollmacht für RA Dr. B. eine bereits im Zeitpunkt der Erhebung der Schubhaftbeschwerde aufrechte Vertretungsbefugnis in Abrede zu stellen. Diesbezüglich kann es genügen, gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG auf die Begründung des einen ähnlich gelagerten Fall betreffenden hg. Erkenntnisses vom 13. März 2007, Zl. 2006/18/0433, zu verweisen vergleiche , zuletzt auch das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2009, Zl. 2008/22/0879).

Schließlich wäre die belangte Behörde aber selbst in dem Fall, dass RA Dr. B. erst mit 14. Jänner 2008 Vollmacht erteilt worden wäre, nicht zur Zurückweisung der gegenständlichen Schubhaftbeschwerde befugt gewesen. Zwar ist es

ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass für die Wirksamkeit einer durch einen Vertreter vorgenommenen fristgebundenen Verfahrenshandlung das Vorliegen einer entsprechenden Bevollmächtigung durch den Vertretenen zum Zeitpunkt der Verfahrenshandlung erforderlich ist; erfolgt die Begründung des Vollmachtsverhältnisses zur Vertretung bei einer fristgebundenen Verfahrenshandlung erst nach Fristablauf, so bewirkt dies nicht die Rechtswirksamkeit der von dem noch nicht Bevollmächtigten seinerzeit gesetzten Verfahrenshandlungen (vgl. aus jüngerer Zeit etwa den Beschluss vom 23. Juni 2003, Zl. 2003/17/0096, oder das Erkenntnis vom 8. Juli 2004, Zl. 2004/07/0101). Wie sich daraus insgesamt ableiten lässt, kann also eine ursprünglich vollmachtslos vorgenommene fristgebundene Verfahrenshandlung durch eine nach Fristablauf erfolgte Vollmachtserteilung nicht saniert werden. Anders liegt jedoch der Fall, wenn die nachträgliche Vollmachtserteilung noch innerhalb der ursprünglich offen stehenden Frist stattfindet. Dann steht einer Berücksichtigung der Verfahrenshandlung nichts im Weg (so schon - hinsichtlich der Begründung des Vollmachtsverhältnisses ausdrücklich auf den Ablauf der offen stehenden Frist Bezugnehmend - der grundlegende hg. Beschluss vom 26. Jänner 1982, Zl. 577/80, Slg. Nr. 10.641/A). Schließlich wäre die belangte Behörde aber selbst in dem Fall, dass RA Dr. B. erst mit 14. Jänner 2008 Vollmacht erteilt worden wäre, nicht zur Zurückweisung der gegenständlichen Schubhaftbeschwerde befugt gewesen. Zwar ist es ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass für die Wirksamkeit einer durch einen Vertreter vorgenommenen fristgebundenen Verfahrenshandlung das Vorliegen einer entsprechenden Bevollmächtigung durch den Vertretenen zum Zeitpunkt der Verfahrenshandlung erforderlich ist; erfolgt die Begründung des Vollmachtsverhältnisses zur Vertretung bei einer fristgebundenen Verfahrenshandlung erst nach Fristablauf, so bewirkt dies nicht die Rechtswirksamkeit der von dem noch nicht Bevollmächtigten seinerzeit gesetzten Verfahrenshandlungen vergleiche , aus jüngerer Zeit etwa den Beschluss vom 23. Juni 2003, Zl. 2003/17/0096, oder das Erkenntnis vom 8. Juli 2004, Zl. 2004/07/0101). Wie sich daraus insgesamt ableiten lässt, kann also eine ursprünglich vollmachtslos vorgenommene fristgebundene Verfahrenshandlung durch eine nach Fristablauf erfolgte Vollmachtserteilung nicht saniert werden. Anders liegt jedoch der Fall, wenn die nachträgliche Vollmachtserteilung noch innerhalb der ursprünglich offen stehenden Frist stattfindet. Dann steht einer Berücksichtigung der Verfahrenshandlung nichts im Weg (so schon - hinsichtlich der Begründung des Vollmachtsverhältnisses ausdrücklich auf den Ablauf der offen stehenden Frist Bezugnehmend - der grundlegende hg. Beschluss vom 26. Jänner 1982, Zl. 577/80, Slg. Nr. 10.641/A).

Im vorliegenden Fall war die Frist zur Erhebung der Schubhaftbeschwerde (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 30. April 2009, Zl. 2008/21/0565) auch am 14. Jänner 2008 noch offen. Auch im Hinblick darauf war der bekämpfte Bescheid daher wegen der (prävalierenden) Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Im vorliegenden Fall war die Frist zur Erhebung der Schubhaftbeschwerde vergleiche , dazu das hg. Erkenntnis vom 30. April 2009, Zl. 2008/21/0565) auch am 14. Jänner 2008 noch offen. Auch im Hinblick darauf war der bekämpfte Bescheid daher wegen der (prävalierenden) Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Wien, am 8. September 2009 Der Spruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008. Wien, am 8. September 2009

Schlagworte

Beginn Vertretungsbefugnis Vollmachtserteilung Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter Zurechnung Verbesserungsauftrag Bejahung Einschreiten eines unbefugten Vertreters Besondere Rechtsgebiete nachträgliche Vollmachtserteilung Formgebrechen behebbare Vollmachtsvorlage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009210072.X00

Im RIS seit

11.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at